ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER GEMEINDEWERKE ENKENBACH-ALSENBORN FÜR DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE "ALL-INCLUSIVE (MIT NETZNUTZUNG)"

1 Definitionen

1.1 HT-Zeiten: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

NT-Zeiten: 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr

- 1.2 Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.
- 1.3 Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX.

2 Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Rechnungs- und Messfehler

- 2.1 Sofern bei registrierender ¼-h-Leistungsmessung eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Netzbetreiber oder Lieferanten gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 2.3 Der Kunde wird auf Wunsch des Lieferanten jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an dem/den im Vertrag genannten Zählpunkt(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.4 Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten

fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

3 Kundenanlage

Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass ein Leistungsfaktor zwischen cos. ϕ = 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv eingehalten wird.

4 Rechnungsstellung

- 4.1 Bei offenen Lieferungen mit Jahresleistungspreisen stellt der Lieferant dem Kunden bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die im Vormonat gelieferte elektrische Energie nach Leistung auf Grundlage der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungsjahr und Arbeit in Rechnung. Sofern im aktuellen Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate, längstens zurück bis zum Beginn des laufenden Abrechnungsjahres.
- 4.2 Bei offenen Lieferungen mit Monatsleistungspreisen oder ohne Leistungspreisen stellt der Lieferant dem Kunden bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die im Vormonat gelieferte elektrische Energie in Rechnung.
- 4.3 Soweit dem Lieferanten die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann er dem Kunden eine vorläufige Rechnung stellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist der Lieferant berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/ oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Lieferant die tatsächlich gelieferte elektrische Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge spätestens sechs Wochen nach Ablauf eines Lieferjahres bzw. der vereinbarten Laufzeit endabrechnen. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten elektrischen Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

4.4 Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

5 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 5.1 Rechnungen sind 14 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten.
- Der Lieferant kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale.
- 5.3 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 5.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer euro-

päischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im "A"-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

- 6.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden technische Vorkassesysteme einrichten und betreiben.
- Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 6.4 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 6.6 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.
- 6.7 Sofern der Kunde entgegen Ziff. 6.1, 6.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gelten Ziff. 10.2 b) und 11.3 lit. c).

7 Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung

- 7.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 7.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 7.3 Der Lieferant ist weiterhin von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

7.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziff. 8 verwiesen.

8 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung

- 8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
- 8.2 Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9 Haftung in sonstigen Fällen / Verjährung

- 9.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziff. 8 ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 9.3 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziff. 9.1 bis 9.2 genannten Schadensersatzansprüche soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

- 9.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10 Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

- Der Lieferant ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet ("Stromdiebstahl").
- Der Lieferant ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen,
 - wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung nachkommt. Bei der Berechnung des Betrages bleiben dabei nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat;
 - b) wenn der Kunde innerhalb einer vom Lieferanten gesetzten Frist von einer Woche nach Aufforderung weder eine nach diesem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.
- 10.3 Dem Kunden ist in den Fällen der Ziff. 10.2 die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens zwei Wochen zuvor anzudrohen. Die Androhung kann zugleich mit der Mahnung nach Ziff. 10.2 lit. a) oder der Fristsetzung nach Ziff. 10.2 lit. b) erfolgen.
- 10.4 Der Lieferant wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Wiederherstellung der Belieferung wird vom Lieferanten von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

11 Außerordentliche Kündigung

- Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
 - wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
 - wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
 - d) wenn eine negative Auskunft, insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren (Antrag auf Eröffnung, eröffnetes Verfahren oder mangels Masse abgelehnte Eröffnung), Restschuldbefreiung oder
 - e) wenn Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.
- 11.3 Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,
 - a) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet ("Stromdiebstahl");
 - wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt;
 - c) wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom Lieferanten gesetzten Frist von einer Woche keine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit leistet.
- 11.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

- 11.5 Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach Ziff. 11.4 ist der Lieferant berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern er eine Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann.
- 11.6 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines derartigen Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall wie folgt:
 - bei Vertretenmüssen des Kunden aus der positiven Differenz zwischen dem Erlös, den der Lieferant bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) erzielt hätte, und dem (Minder-)Erlös, der aus einem Verkauf der betroffenen elektrischen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen ist oder wäre, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten;
 - bei Vertretenmüssen des Lieferanten aus der positiven Differenz zwischen den (Mehr-)Aufwendungen, welche der Kunde für einen Kauf der betroffenen elektrischen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu leisten hat oder hätte, und den Aufwendungen, welche der Kunde bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) hätte leisten müssen, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

12 Vertraulichkeit

- 12.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.
- Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

13 Übertragung des Vertrages

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftli-

chen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Enkenbach-Alsenborn. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und der Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen der Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn für die Belieferung eines Endkunden mit registrierender Leistungsmessung "All inclusive" (mit Netznutzung)

1. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Pkt. 10.5)

Kosten in diesem Zusammenhang werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet:

z. Zt. gültiger Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde zuzgl. 10,00 € Fahrtkostenpauschale

Entsteht für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, so wird dieser statt der Pauschale individuell in Rechnung gestellt.

2. Kosten für Zahlungsverzug

Grundlage für die Erhebung von Mahnkosten ist § 2 Abs. 1 der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVGKostO) vom 11.12.2001. Die Höhe ergibt sich aus der Tabelle zu § 2 Abs. 1 dieser Verordnung und ist diesen Bedingungen als Anlage beigefügt.

Auslagen:

Die Leistungsentgelte für die Mahnungen durch Brief gelten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LVwVGKostO als Auslagen und werden in ihrer tatsächlichen Höhe erhoben. Für jedes Tätigwerden der Verwaltung als Vollstreckungsbehörde wird gemäß § 10 Abs. 4 LVwVG-KostO ein Pauschbetrag erhoben, dessen Höhe sich nach der Kostenordnung richtet.

Die Kosten werden gemäß § 11 LVwVGKostO mit ihrer Entstehung fällig.

Tabelle der Mahngebühren nach § 2 Abs. 1 der Kostenordnung zum Landesverwaltungs-Vollstreckungsgesetz (LVwVGKostO):

	Anzumahnender Gesamtbetrag	Mahngebühr
bis	100,00 EUR	5,00 EUR
bis	500,00 EUR	10,00 EUR
bis	1.000,00 EUR	15,00 EUR
bis	5.000,00 EUR	50,00 EUR
bis	10.000,00 EUR	75,00 EUR
mehr als 10.000,00 EUR		100,00 EUR